



Bekanntmachung

der Gemeinde Bad Heilbrunn

zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan

Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat hat am 01.10.2013 die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan und Umweltbericht beschlossen. In seiner Sitzung am 08.12.2020 hat der Gemeinderat nun den Vorentwurf des Flächennutzungsplanes mit Begründung in der Fassung vom 08.12.2020 gebilligt und beschlossen, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Parallel werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.

Die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan umfasst das gesamte Gemeindegebiet.

Der Vorentwurf des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan, Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 8.12.2020 liegt im Rathaus der Gemeinde Bad Heilbrunn, Badstraße 3, 83670 Bad Heilbrunn, Zimmer-Nr. 2.4, während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Dienstag bis Freitag von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr)

im Zeitraum vom 21.12.2020 bis einschließlich 05.02.2021

zu Jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Mit telefonischer Terminvereinbarung ist auch eine Einsichtnahme außerhalb dieser Zeiten möglich. Bei einem Besuch im Rathaus sind allerdings die Vorgaben bzgl. infektionsschützender Maßnahmen zu beachten.

Alternativ können die Unterlagen auch auf der Homepage der Gemeinde Bad Heilbrunn unter <https://www.bad-heilbrunn.de/amtliche-bekanntmachungen> abgerufen werden.

Die Öffentlichkeit kann sich in diesem Zeitraum über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren. Gleichzeitig besteht während der Frist die Gelegenheit, Stellungnahmen schriftlich oder auch zur Niederschrift abzugeben.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Die abwägungsrelevanten Inhalte der vorgebrachten Stellungnahmen werden anonymisiert aufbereitet und den zuständigen Gremien in öffentlichen Sitzungen vorgelegt.

Zudem gilt für das Verbandsklagerecht von Umweltverbänden, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs.3 Satz 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach §7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Bad Heilbrunn, 10.12.2020




Thomas Gründl
1. Bürgermeister